
Vereinbarung über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

1. Für welche steuerbare Verbrauchseinrichtung soll die Vereinbarung nach § 14a EnWG gelten?

Beschreibung der Anlagenart:

Angabe der Netzanschlussleistung (in kW):

Angabe des mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses in der Netzebene (bitte ankreuzen):

- Netzebene 7 (Niederspannung)
 Netzebene 6 (Umspannung MS/NS)

Angabe des Datums der technischen Inbetriebnahme:

Angabe von einen Ausnahmetatbestand begründende Umstände:

2. Anzahl der Wärmepumpenheizung oder Anlagen zur Raumkühlung, soweit sich mehrere Anlagen der gleichen Art hinter demselben Netzanschluss befinden:

3. Wer ist Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung? (bitte ankreuzen)

- Letztverbraucher
 Anschlussnehmer

4. Ist für die steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 31.12.2023 eine individuelle Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen bzw. ein reduziertes Netznutzungsentgelt gewährt worden? (bitte ankreuzen)

- Ja
 Nein

5. Ist trotz etwaigen Bestandsschutzes ein freiwilliger, unumkehrbarer Wechsel in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung gewünscht? (bitte ankreuzen)

- Ja
 Nein

6. Ist eine separate Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gewünscht? (bitte ankreuzen; Hinweis: Wahlrecht und Kostentragung durch Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung)

- Ja
 Nein

7. Nur soweit Frage 6 mit „Nein“ beantwortet worden ist:

Angabe der Zählernummer des vorhandenen Zählers:

8. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet?

(bitte ankreuzen)

- Ja
 Nein

9. Ist die Wirkleistung netzorientiert steuerbar? (bitte ankreuzen)

- Ja, mittels Direktansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung
 Ja, mittels Energie-Management-System
 Nein

10. Wie soll die Betreiber-Pflicht zur Herstellung der Steuerbarkeit für die Belange von § 14a EnWG erfüllt werden? (bitte ankreuzen)

- Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung beauftragt den Messstellenbetreiber direkt mit den erforderlichen Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
 Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung beauftragt den Netzbetreiber, dass dieser im Namen und auf Kosten des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung die erforderlichen Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG beim Messstellenbetreiber verlangt (empfohlen)
 Sonstiges (bitte näher ausführen):

11. Auswahl des Entgeltmoduls zur Netzentgeltreduzierung (bitte ankreuzen; Hinweise: Voraussetzung für die Wahl von Entgeltmodul 2 ist das Vorhandensein einer separaten Messeinrichtung; Entgeltmodul 3 kann nur zusätzlich zu Entgeltmodul 1 und erst ab dem Jahr 2025 gewählt werden)

- Entgeltmodul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte
 Entgeltmodul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises
 Entgeltmodul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten